

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	26.09.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: 2. Änderung zur Richtlinie der Stadt Stolpen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) vom 19.05.2014

2. Gesetzliche Grundlagen: FRL StBauE, im Freistaat Sachsen vom 07.03.2022
Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des SMR (Stand Mai 2022)

3. Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Stolpen beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung zur Richtlinie der Stadt Stolpen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) vom 19.05.2014.

4. Begründung:

Gemäß Beschluss Nr. 17/2019 wurde im Stadtrat am 01.04.2019 die Erweiterung des Fördergebietes „Stolpen-Kernstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) u. a. auch für Verfügungsfondsmaßnahmen beschlossen. Dieser Fördergebietserweiterung wurde seitens der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank (SAB), mit Schreiben vom 02.09.2019 zugestimmt. Die Fördergebietsabgrenzung ist als Anlage 1 Bestandteil der 2. Änderung zur Richtlinie der Stadt Stolpen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) vom 19.05.2014.

Außerdem wurde das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ in 2020 vom Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhaltenswerte Stadt- und Ortskerne“ (LZP) überführt. Beide Programme laufen bis 2022 parallel. Ab dem Jahr 2023 stehen bis zum Ende des Durchführungszeitraumes für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ nur noch Fördermittel aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhaltenswerte Stadt- und Ortskerne“ (LZP) zur Verfügung. Hinsichtlich der Förderfähigkeiten oder inhaltlichen Anforderungen gibt es keine Änderung zwischen den Programmen.

Darüber hinaus wurden die Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds vom nun für die Städtebauförderung zuständigen Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) zum Stand Mai 2022 aktualisiert. Diese sind gemäß I.3. Grundlage der Richtlinie der Stadt Stolpen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“.

In der Anlage 3 wurden bisher die Mitglieder des Verfügungsfondsgremiums aufgeführt und namentlich benannt. Aufgrund von Ruhestand bzw. Stellenwechsel haben sich hier Änderungen ergeben bzw. sind neue Mitglieder vorgesehen (Ausscheiden von Herrn Steglich und Übernahme durch Herrn Bürgermeister Hirdina, Ruhestand von Herrn Major). Zukünftig ist geplant, dass über die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder und jeweiligen Vertreter im Rahmen des Verfügungsfondsgremiums mit einer einfachen Mehrheit neu entschieden werden kann, ohne das eine weitere Änderung der Richtlinie der Stadt Stolpen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ im Stadtrat beschlossen werden muss.

Aus vor genannten Gründen wurde die beigefügte 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Stolpen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) vom 19.05.2014 angepasst.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel